

# Pränumerations-Preise:

Für Laibach:

Ganzjährig . . . 8 fl. 40 kr.  
Halbjährig . . . 4 " 20 "  
Vierteljährig . . . 2 " 10 "  
Monatlich . . . — " 70 "

Mit der Post:

Ganzjährig . . . . . 12 fl.  
Halbjährig . . . . . 6 "  
Vierteljährig . . . . . 3 "

Für Zustellung ins Haus  
viertelj. 25 fr., monatl. 9 fr.

Einzelne Nummern 6 fr.

Laibacher

# Tagblatt.

Redaction

Bahnhofgasse Nr. 132.

Expeditions- & Inseraten-

Bureau:

Congressplatz Nr. 81 (Buch-  
handlung von Jg. v. Klein-  
mahr & Fed. Bamberg.)

Inserationspreise:

Für die einspaltige Petitzeile  
à 4 fr., bei wiederholter Ein-  
schaltung à 3 fr.  
Anzeigen bis 5 Zeilen 20 fr.

Bei größeren Inseraten und  
öfterer Einschaltung entspre-  
chender Rabatt.  
Für complicirten Satz beson-  
dere Vergütung.

Anonyme Mittheilungen werden nicht berücksichtigt; Manuscripte nicht zurückgesendet.

Nr. 296.

Dinstag, 28. Dezember 1875. — Morgen: Thomas B.

8. Jahrgang.

## Pränumerations - Einladung.

Mit 1. Jänner beginnt ein neues Abonnement auf das „Laibacher Tagblatt.“

Vom neuen Jahre ab übernehmen neue Kräfte die Redaction unseres Blattes.

„Wir wollen persönliche, politische und religiöse Freiheit und werden selbe wahren gegen jeden Angriff, von welcher Seite er auch immer komme.“

Dies war unser Programm, als wir vor nun mehr als 7 Jahren zum ersten male vor unsere Leser traten; es soll es auch in Zukunft bleiben.

Wir wollen consequent, mannhaft und unermüdlich einstehen für den Ausbau der österreichischen Verfassung, für die Ideen des freiheitlichen Fortschrittes und der zeitgemäßen Aufklärung.

Den Angelegenheiten des Landes Krain und seiner Landeshauptstadt werden wir im neuen Jahre hauptsächlich, dem Gemeinwesen, der Schule und allen öffentlichen Anstalten ebenfalls eine thätigere Aufmerksamkeit widmen. Wir werden die Spalten unseres Blattes der eingehenden Erörterung poli-  
tischer Tagesfragen, der Rundgebung aller wichtigen Ereignisse und Vorkommnisse, der Mittheilung gerechter Wünsche und Beschwerden öffnen und zu diesem Zwecke in dem Expeditionslokale unseres Blattes einen Briefkasten aufstellen, in welchem die von den geehrten Einsendern eigenhändig gefertigten  
Schriftstücke einzulegen sind.

Das „Laibacher Tagblatt“ ist das einzige, vollkommen unabhängige Blatt in Krain, kein anderes Blatt ist in der Lage, sämt-  
liche Vorkommnisse in objectiver Weise zu besprechen, Uebelstände jedweder Art, mögen sie wo immer vorkommen, strenge zu rügen und  
auf Abhilfe zu dringen.

Ein Hauptaugenmerk soll der slovenischen Presse, welcher eine stehende Rubrik gewidmet wird, zugewendet werden. Außer zeitgemäßen Zeit- und  
gelegenen Fachartikeln wird das „Laibacher Tagblatt“ wöchentlich pikante und interessante Blaudeereien als Lokal-Feuilletons von bewährter Feder, zahlreiche  
Correspondenzen aus Wien und aus dem Lande selbst bringen, und ersuchen wir zu diesem Zwecke alle Anhänger der liberalen Sache am Lande, uns in dieser  
Richtung unterstützen zu wollen. Wir sind gerne bereit, Berichte über interessante Vorkommnisse von verlässlichen Correspondenten gut zu honorieren.  
Regelmäßige literarische Revuen und sachgemäße Besprechungen volkswirtschaftlicher und finanzieller Fragen, anziehende Feuilletons und Romane sollen, soweit  
es der beschränkte Raum unseres Blattes erlaubt, den Rahmen des Ganzen ergänzen.

Unsere politischen Gegner arbeiten ohne Rast und Ruhe an der Zerstörung der österreichischen Reichseinheit, schädigen die constitutionellen  
Satzungen und den freiheitlichen Fortschritt, agitieren gegen Aufklärung in der Gemeinde und Schule; unsere Sache wird es sein, den Kampf gegen dieselben,  
gegen die Feinde der Freiheit, Kultur, Aufklärung, Verfassung und Reichseinheit mit gesteigertem Eifer fortzusetzen.

Wir empfehlen das „Laibacher Tagblatt“ der geistigen Mitwirkung vonseiten der liberalen Parteigenossen und der materiellen Unterstützung,  
vonseiten des liberalen lesenden Publikums. Im Besitze dieser Garantien wird das „Laibacher Tagblatt“ prosperieren, einen größeren Leserkreis an-  
ziehen und auch weiters günstige politische Erfolge registrieren.

Uns soll es an erhöhter Thätigkeit, an gutem Willen nicht fehlen. Wir wollen am Neujahrstage im Vereine mit unseren Gesinnungs- und  
Parteigenossen mit Eifer an unsere Arbeit gehen.

## Pränumerations-Bedingungen.

Dieselben bleiben unverändert wie bisher:

Für Laibach:

Ganzjährig . . . . . 8 fl. 40 kr.  
Halbjährig . . . . . 4 " 20 "  
Vierteljährig . . . . . 2 " 10 "  
Monatlich . . . . . — " 70 "

Mit der Post:

Ganzjährig . . . . . 12 fl. — kr.  
Halbjährig . . . . . 6 " — "  
Vierteljährig . . . . . 3 " — "

Für Zustellung ins Haus vierteljährig 25 fr., monatlich 9 fr. — Einzelne Nummern 6 fr.

Das „Laibacher Tagblatt“ ist demnach trotz der Reichhaltigkeit seines Inhaltes die billigste hier erscheinende Zeitung.

Die Redaction.

## Zur Moralthologie des katholischen Klerus.

(Fortsetzung.)

Das alles genügt jedoch dem milden Sinne  
des Paters Gury gegen seine Glaubens- und Ge-  
sinnungsgenossen bei weitem nicht. Er ist geradezu  
unerträglich in seinen Plaidoyers für Milderungs-  
gründe und in seinen Entschuldigungen der mensch-  
lichen Schwachheiten, vulgo „Sünden gegen das Ei-  
genthum“ genannt. Ja, in seiner schrankenlosen  
Langmuth baut er eine förmliche Langfinger-Scala  
auf und ordnet die verschiedenen Mautereien und  
Diebstähle nach ihrem Betrage entweder als Tod-  
sünden oder als lässliche Sünden, d. h. leicht ver-

zeihliche Schwächen. „Welche Materie“, fragt er,  
„gilt beim Diebstahle als eine bedeutende?“ Er  
antwortet kurzweg: Ein Frank (40 fr.) bei Armen,  
vier bis fünf Franken (2 Gulden) bei mittelmäßig  
Reichen, zwanzig Franken (acht Gulden) bei Reichen.  
Erreicht der Griff des Diebes nach fremdem Eigen-  
thum nicht die Höhe dieser Beträge, so ist seine  
Sünde nur eine „lässliche“.

Geradezu verblüffend ist folgender Satz des  
jesuitischen Morallehrers: „Ist der Dieb, welcher  
eine bedeutende Summe Geldes gestohlen hat, ver-  
pflichtet, dieselbe unter einer Todssünde wieder ganz  
und vollständig zurückzuerstatten? Antwort: Nein,  
er ist unter einer Todssünde nur verpflichtet das  
zurückzuerstatten, was einen todssündlichen Betrag  
ausmacht, weil, wenn dieses zurückerstattet ist, der

zurückbehaltene Betrag nicht mehr todssündlich ist.“  
Nach dieser sauberen Sittenlehre also braucht ein  
Dieb dem Reichen, dem er 8 Gulden gestohlen, nur  
einen Kreuzer zurückzuerstatten und er ist der  
Todssünde ledig.

Für unsere Wirthe, Händler und Geschäfts-  
leute zur gefälligen Darnachachtung nachfolgende  
Bröbchen von Pater Gury's Begriffen von geschäft-  
licher Ehrlichkeit. „Ist der Verkäufer gehalten“,  
fragt der Jesuiten-Katechismus, „die Fehler der zu  
verlaufenden Waren zu offenbaren? Antwort: Je  
nachdem die Fehler wesentlich oder nur zufällig,  
geheim (!) oder offen sind und nach denselben ge-  
fragt wird. Der Käufer, der den Fehler nicht ge-  
sehen hat, muß sich den Schaden selbst zuschreiben.“  
Gibt es eine bequemere Durchstecherei für alle Ar-

ten von Betrug und Täuschung des Publikums im Handel und Verkehr?

Wir haben unseren Lesern vor einiger Zeit über die gewissen in Sicilien und Neapel heute noch cursirenden päpstlichen Vergleichs-Bullen (Bolla di composizione) berichtet, durch deren Erwerb sowie durch eine Spende an die Kirche der Straßenräuber und Bandit, der Mörder, Dieb oder Diebshehler, der Fälscher, Betrüger, Unterschläger von öffentlichen und Privatgeldern, jeder Wilddieb, jeder Feld- oder Forstfrevler, jeder Wirth und Kaufmann, der mit falschem Maß und Gewicht hanthiert, jedes lieberliche Frauenzimmer, das ihre Reize verwerthen will, u. s. w. sein Gewissen beruhigen kann. Es kann uns daher nicht Wunder nehmen, wenn wir in Gurth's Handbuch folgende Entscheidung lesen: „Wenn du einem Diebe, den du auf der That ertappt hast, damit drohest, daß du ihn bei seinem beschädigten Herren oder bei Gericht anzeigen werdest, falls er dir kein bestimmtes Geschenk verspricht (also mit dir nicht Halbpact machen will!), so ist der Dieb verpflichtet, das gegebene Versprechen zu halten, und du darfst das empfangene Geschenk behalten, wenn es nicht etwa nach dem Urtheile eines einsichtsvollen Mannes (natürlich des Gewissensrathes) zu bedeutend erscheint. Selbst dann darfst du es behalten, wenn du gar nicht die Absicht gehabt hättest, ihn anzuzeigen, sondern ihn nur schrecken wolltest. Du hast ja das Recht ihn anzuzeigen, und stehest du von diesem Rechte ab, so ist dies Abstehen nach Werth schätzbar.“

Unser Moralthologe findet eben für alles und jedes ein Hinterpförtchen. So fragt er unter anderem: „Darf ein Diener einer Duhlerin die Hausthür öffnen?“ und antwortet: „Ja, nach der gewöhnlichen Meinung, wenn, falls er selbst nicht öffnet, eine andere Person da wäre, welche öffnen würde.“

Bei solcher tiefsittlichen Grundlage darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn wir für die eigenthümliche Auffassung des göttlichen Gebotes der Nächstenliebe, wie sie unsere Clericalen und ihre nationalen Schleppträger in ihren Organen verkünden, und die wir schon wiederholt gebrandmarkt haben, die Quelle abermals in Meister Gurth's Handbuch finden.

„Die Nächstenliebe — so lauten seine Worte — kann durch innere und äußere Handlungen geübt werden. Wer christlich lebt, erfüllt das Gebot der Nächstenliebe in Beziehung auf die innere Thätigkeit dadurch zur Genüge, daß er für den Nächsten betet oder das Vaterunser hersagt.“ Freut euch, ihr Armen und Bedrängten, wenn einmal die Grund-

sätze der Clericalen allgemein zur Geltung gelangt sein werden, dann wird euch durch Gebet geholfen, nicht, wie die bösen Liberalen es wollen, durch Gewährung von Arbeit und Verdienst, von Bildung und materieller Unterstützung in der Nothlage. Unser Lehrer der christlichen Nächstenliebe fährt dann fort: „Im Liebhaben des Nächsten, soweit es sich durch äußere Handlungen zeigt, muß man eine gewisse Abstufung der Liebe beobachten. Der Grund ist der, weil sowohl die zu liebenden Personen mehr oder weniger vollkommen sind oder uns mehr oder weniger nahegehen, als auch die ihnen wünschbaren und zu erweisenden Wohlthaten mehr oder weniger nützlich sind.“

„Jeder muß geradezu und absichtlich sich selbst mehr lieben, als den Nächsten, denn jeder ist sich selbst mehr der Nächste, als jeder andere. Die wohlgeordnete Liebe fängt bei sich selbst an: „Caritas bene ordinata incipit a semetipso...“ In großer oder in der äußersten Noth muß man so viel geben, als eben hinreicht, die Noth zu heben, wofür nicht andere helfen wollen. Niemand ist aber gehalten, eine große Summe Geldes auszugeben, um einen Armen aus einer Todesgefahr zu befreien oder um ihm ein Heilmittel von großem Werthe zu verschaffen.“

Man vergleiche mit dieser Beschränkung der nahesten Selbstsucht, die noch dazu als „christliche Tugend“ ausgegeben wird, die Parabel vom barmherzigen Samaritanen und die Nuzanwendung, welche der Stifter unserer Religion davon auf die Erläuterung der wahren Nächstenliebe macht, und man wird den ungeheuren Abstand der heutigen kirchlichen Lehren von den Prinzipien der ungefälschten Christusreligion ermessen können. (Fortf. folgt.)

## Politische Rundschau.

Laibach, 28. Dezember.

**Inland.** Die Verhandlungen in Rom über die Erneuerung des österreichisch-ungarischen Handelsvertrages mit Italien haben bereits begonnen. Am 22. d. hat die erste Konferenz stattgefunden, an welcher Hofrath Schwegel, dann die Minister Minghetti, Visconti-Venosta und Fianali, ferner der Deputierte Buzzatti theilnahmen. — Auch über die Trennung des Südbahnenetzes werden in der italienischen Hauptstadt Verhandlungen abgehalten, und wird Baron Rothschild zu diesem Zwecke für die nächsten Tage dort erwartet. — Tisza's Aeußerung, daß man, solange das Cabinet Tisza am Ruder sei, über die österreichisch-ungarische Armee nicht ohne seine Einwilli-

gung verfügen werde, wurde von gewisser Seite als ein Eingriff in die Prärogative der Krone bezeichnet. Zur Rechtfertigung Tisza's heißt es nun in einer neuester Correspondenz der „A. A. Z.“:

„Das Ausgleichsgesetz bestimmt ausdrücklich, daß der Minister des Aeußern die auswärtigen Angelegenheiten der Monarchie im Einvernehmen mit den Ministerpräsidenten der beiden Reichshälften zu leiten habe, und auf dieser Bestimmung fußend, controlierte einst Graf Andrássy in nicht geringem Maße die diplomatische Action des Grafen Beust. Wir erinnern uns sogar, daß er einmal, um die Jahreswende von 1868 auf 1869, als Beust Wien machte, aus einer eventuellen Ueberschreitung der Main-Vinie einen Kriegsfall zu machen, nahezu die gleichlautende Erklärung im Club abgab, welche diesmal Tisza wol im Abgeordnetenhause abgegeben. Wäre der Fall denkbar, daß über den Kopf des Grafen Andrássy hinweg, wo denn auch Tisza natürlich nicht gefragt worden wäre, eine militärische Action beschlossen wurde, so hätte die Antwort Tisza's für diesen Fall den Sinn: daß er unter solchen Umständen aufhören werde, Minister zu sein.“

Aus Tirol liegen die ersten ultramontanen Urtheile über die Ablehnung des Wildbaur'schen Antrages im Herrenhause vor. „Die Tiroler Stimmen“ sagen, die Abstimmung sei eine Niederlage der Verfassung, nehmen aber den Unfinn, daß die Verfassung eine Niederlage erleiden könne, nicht auf die eigene Schulter, sondern behaupten, dies sei die Ansicht der Liberalen. Im eigenen Namen gibt das ultramontane Organ nur seiner Freude darüber Ausdruck, daß das Ministerium mit der Verfassungspartei in der tiroler Schulfrage nicht harmoniere. Der Sieg der Regierung sei ein Pyrrhussieg und die Niederlage der liberalen Partei zugleich eine Niederlage des Ministeriums. Ganz Unrecht hat leider das ultramontane Blatt nicht; indessen wird die liberale Partei Sieg und Niederlage zu ertragen wissen.

Die Unterhandlungen mit Ungarn sowohl in bezug auf das Zoll- und Handelsbündnis, als in betreff der Bankfrage sind nun allen Ernstes auf die Tagesordnung gesetzt. In Pest herrscht lebhafteste Bewegung im Ministerium, und in wiederholten Ministerraths-Sitzungen wurde die Linie für die in Wien zu führenden Verhandlungen festgesetzt. Bis hierher verlautet nur so viel, daß die Bankfrage diesmal in vorderster Reihe steht, und daß die ungarische Regierung mehr den Ton auf die selbständige ungarische Bank, als auf die Zoll- und Verzehrungssteuerfrage legt.

## Feuilleton.

### Handbuch für österreichische Geschworne

von Dr. Victor Leitmaier. 8°. fl. 1.50. Laibach, Kleinmahr & Bamberg.

(Schluß.)

Das zweite Kapitel beginnt mit einer kurzen, gedrängten historischen Geschichte des Geschworneninstitutes. Dasselbe wird als eine dem germanischen Volksgeiste entsprungene Prozeßform hingestellt, welcher Volksgeist im Gegensatz zu den Anschauungen der alten Völker derart zäh an dem Beständnisse der Schuldigen hielt, daß in dessen Ermanglung ein anderer Gewissensauspruch daselbe ersetzen mußte. Als ein solcher Ersatz bildete sich der Eid freier Volksgenossen, der Ausspruch der Gottheit oder das Gemeindezeugnis, also Eideshilfe, Gottesurtheil und Gemeindezeugnis aus. Es wird weiters gezeigt, wie dieses Institut erst in fremden Ländern, namentlich in England, begünstigt durch die dortigen politischen Verhältnisse, sich fortentwickelte und auf einem Umwege in geläuterter Form in seine alte Heimat zurückkehrte. Vor der Beschreibung über die Einführung des Geschworneninstitutes in Oesterreich wird eine kurze Darstellung der bis dahin bei uns geltend gewesen Prozeßordnungen gegeben,

welcher Ueberblick das Verständnis des nächsten Absatzes, in welchem die wichtigsten Grundsätze der jetzt geltenden österreichischen Strafprozeßordnung erörtert werden, wesentlich erleichtert. Diese Grundsätze sind so klar und erschöpfend dargestellt, daß sie jedermann einen ganz richtigen Einblick in unsere neue Strafprozeßordnung gewähren.

Es folgt sodann die Besprechung der Competenz der Schwurgerichte, sowie die Darstellung der übrigen auf das Geschwornengericht bezughabenden formellen Gesetzesbestimmungen, wie insbesondere jene über die Bildung der Geschwornenliste und über die Zusammensetzung des Geschwornengerichtes.

Den Schluß des Kapitels bildet die Uebersicht über den Gang der Verhandlung und das Bild einer Hauptverhandlung selbst. Es wird nemlich ein Schwurgerichtsfall dramatisch vorgeführt. Dem Verfasser ist es gelungen, die Verhandlung so lebendig vorzuführen, daß der Leser ohne besondere Einbildungskraft sich die ganze Situation, den ganzen Apparat einer solchen Schwurgerichtssitzung klar vergegenwärtigen kann. Dabei gelang es ihm, in die Anlage die nahezu wichtigsten der gewöhnlich vorkommenden Verdachtsgründe aufzunehmen und dieselben in einem so logischen Zusammenhange mit der That und der Person des Angeklagten zu bringen, daß in jedem Leser die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten wachgerufen werden muß. Durch diese

Darstellung hat aber der Verfasser auch den Zweck erreicht, das dritte und wichtigste Kapitel, welches von der Aufgabe der Geschwornen und den Mitteln ihrer richtigen Lösung handelt, den Lesern verständlich zu machen, weil die dort angeführten Grundsätze ihre Verkörperung und praktische Anwendung in dem vorausgegangenen Schwurgerichtsfalle finden, der derart geschrieben ist, daß er nicht nur das Interesse der Leser festhält und steigert, sondern sich auch leicht dem Gedächtnisse einprägt.

Das dritte Kapitel endlich beginnt mit dem schwierigsten Theile, nemlich mit der Lehre über die Fragestellung an die Geschwornen.

Die Fragestellung ist, wie jeder Jurist zugeben wird, der schwierigste Punkt im ganzen Strafverfahren; und wol in keiner Richtung sind die Anschauungen der praktischen und theoretischen Juristen divergierender als gerade in dieser. Es ist demnach die Schwierigkeit, eine selbst theoretisch so schwer zu behandelnde Doctrin in populäre Form zu kleiden, eine um so größere gewesen.

Dem Verfasser ist es übrigens auch in dieser Richtung gelungen, dem Leser einen ganz richtigen Einblick in die Kriterien der Fragen zu gewähren und durch die Anführung der Fragen selbst bezüglich aller im ersten Kapitel durchgeführten strafbaren Handlungen, sowie auch durch Anführung von Eventualfragen und Zusatzfragen die Anwendung

Wie der „Morning Post“ aus Berlin telegraphiert wird, haben die bosnischen Insurgenten eine neue an die Mächte Europa's gerichtete Proclamation erlassen, in welcher sie denselben eine Intervention in ihrer Sache abermals als eine heilige Pflicht aufdrängen. Die Insurgenten verlangen, daß Europa Bosnien und der Herzegowina zur Erzielung einer Selbstregierung ebenso behilflich sein müsse, als es Serbien dazu verholten habe. Nach dem „Moniteur Universel“ haben die Insurgenten einen Pressagenten in dem „herzegowinischen General“ Paulović, welcher die Manifeste der Chets in der „Gazette de Lausanne“ niederzulegen pflegt. In einem derselben werden alle, welche den Zusammenbruch der Türkei nicht befördern wollen, als Mitschuldige an einem Verbrechen abgekanzelt.

Bischof Hefele von Rottenburg, das einst so maßvolle Mitglied der römischen Klerisei, hat einen Hirtenbrief erlassen, welcher ganz dazu geeignet ist, auch Württemberg in den Kirchenstreit hineinzuwerfen. Es wird darin nemlich erklärt, daß die bloße Civiltrauung ohne nachfolgende kirchliche Trauung von den kirchlichen Rechten und Wohlthaten, insbesondere die ohne Reue und Buße Gestorbenen von dem kirchlichen Begräbniß ausschließe. Die stuttgarter Regierung wird sich diesen Affront kaum gefallen lassen können, und so mag es leicht geschehen, daß der bisherige Friede zwischen den Bekenntnissen in Württemberg zu Ende geht.

Ein officielles Blatt, der „Moniteur Universel“, gibt einige Aufschlüsse über das Wahlprogramm des Herrn Buffet, das gerade nicht dazu angethan ist, in liberalen Kreisen Befriedigung zu erregen. „Buffet“, sagt der „Moniteur“, „beabsichtigt durchaus nicht die officiellen Candidaturen wieder aufzustellen; sein Wunsch wäre, die Politik der Unparteilichkeit vom conservativen Standpunkte zu inaugurieren. Die conservative Partei ist nach der officiellen Auslegung hauptsächlich aus den Anhängern der abgewirrhlichten Monarchie zusammengesetzt, und unter den Conservativen dieser Nuance hätten die Präfecten jene Candidaten anzusuchen, welche sie den Wählern anempfehlen sollen. Die Administratoren der Departements sollen sich hiebei durch lokale Einflüsse leiten lassen und ihre Sympathien jenem Vertreter der drei monarchischen Parteien zuwenden, welcher die meisten Chancen hat.“ Wie selbst der officiose „Moniteur Universel“ mit Bedauern constatiert, wird dieses System des Herrn Buffet nur den Bonapartisten zugute kommen.

Der Fürst von Rumänien hat wol jetzt keine besonders angenehmen Tage, denn in ganz Rumänien herrscht eine Aufregung, welche Schlimmes

befürchten läßt, da das rumänische Budget sehr in Unordnung sich befindet. Am Tage der Kammereröffnung haben die rumänischen Journale einen „offenen Brief“ an den Fürsten publiciert, der an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Es heißt darin unter anderem: die constitutionellen Minister, die gesetzgebenden Körper und die Wahlcollegien im ganzen Lande seien nichts, als eine erbärmliche, lächerliche Parodie, die Constitution selbst zur Lüge herabgesunken. „Von allen Rechten, die Rumäniens Bürger besitzen, haben Euer Durchlaucht zugegeben, daß nur eines unverletzt bleiben und gewissenhaft ausgeübt werde, und dies ist das Recht, schwere, drückende Steuern zu zahlen, unter deren unerschwinglicher Last und Druck das ganze Land und alle Klassen der Gesellschaft schwachen und verarmt darniederliegen.“

### Zur Tagesgeschichte.

— Massenvergiftung durch Leuchtgas. Auch in Wien fand in der Nacht vom 25. auf den 26. d. M. im Bezirke Wieden ein höchst beklagenswerthes Unglück statt, dem auch Menschenleben zum Opfer fielen. Es war in der Karolinengasse im Laufe der Nacht Leuchtgas ausgetreten, wodurch beinahe sämtliche Bewohner zweier Häuser in Erstickungsgefahr geriethen. Ein Sicherheitswachmann, der dort auf dem Posten stand, verspürte intensiven Gasgeruch, und in der Voraussetzung, es sei ein Unglück geschehen, meldete er die Sache dem Polizeicommissariat. Man fand auch alsbald in dem einen Hause sechs Personen vollständig bewußtlos, und zwar den im Parterre wohnenden Kunstblumenfabrikanten Zanda mit seiner Frau und dem einjährigen Tochterlein, im zweiten Stockwerke die Scontistengattin Baldenecker mit ihren zwei Kindern. Der Vater war zum Glück nur betäubt und gerholte sich bald. Weitere 9 Personen fanden sich in einem minder ernsten Stadium der Ohnmacht. Die meisten übrigen Bewohner der zwei Häuser verspürten heftigen Brechreiz oder stechenden Kopfschmerz. Die sogleich angestellten Rettungsversuche erwiesen sich bei Herrn Zanda und seinem Kinde als fruchtlos, Frau Ther. Zanda wurde wieder zum Bewußtsein gebracht, doch ist sie nicht außer Lebensgefahr. Man fand Eltern und Kind mit leichenfahlen Gesichtern, die Hände krampfhaft geballt, in ihren Betten. Herr und Frau Zanda hielten den Oberkörper vorüber geneigt, als ob sie, von Athembeschwerden erfaßt, das Bett hätten verlassen wollen, wozu sie aber bereits nicht mehr die Kraft besaßen. Bei der Nachforschung nach der Ursache des Unglücks fand man, daß in der Karolinengasse ein dreißölliges Hauptrohr der Gasleitung wegen ungenügender fester Unterlage schabhaft geworden und gebrochen war, dem Drucke von oben nachgebend.

— Mit 1. Jänner 1876 tritt Frankreich ebenfalls dem berner Weltpostvertrag bei. Infolge dessen

wird von Neujahr ab im Postverkehr zwischen Oesterreich und Frankreich die Gewichtsprogreßion eines einfachen Briefes von 10 auf 15 Gramm erhöht, das Porto für einen frankierten Brief nach Frankreich von 25 fr. auf 10 fr., für einen unfrankierten Brief aus Frankreich von 32 fr. auf 20 fr. und für eine Correspondenzkarte von 25 fr. auf 5 fr., endlich für Kreuzbandsendungen und Warenproben von 6 fr. auf 3 fr. bis zum Gewichte von 50 Gramm herabgesetzt.

### Vocal- und Provinzial-Angelegenheiten.

— (Der Wohlthätigkeitsinn unserer Stadt und die Schulen.) Die Humanität ist ein Charakterzug unserer Zeit; wo und wann immer an den Wohlthätigkeitsinn der Gesamtheit appelliert wird, stets bewährt er sich glänzend; und die Geldmittel, die auf diese Weise durch das Zusammenwirken aller zusammengebracht werden können, sind wahrhaft nicht gering anzuschlagen. Eine andere Frage ist es, ob diese auf so leichte Weise aufgebrauchten Gelder auch stets in der zweckentsprechendsten Weise angewendet werden. Diese Frage wurde in uns rege gelegentlich der letzten Wohlthätigkeits-Soiréen, die in unserer Stadt zugunsten armer Schulkinder veranstaltet wurden. Wenn wir recht unterrichtet sind, so wurden die hiebei eingegangenen nicht geringen Summen in der Weise verwendet, daß man Theilbeträge derselben den Leitungen der hiesigen Knaben- und Mädchenvolkschulen übermittelte, die Schuhe, Kleidungsstücke u. dgl. anschafften und damit arme Knaben und Mädchen besenkten. Ohne es nur im geringsten verkennen zu wollen, welch' große Wohlthat hiedurch den wahrhaft Armen erwiesen wurde, glauben wir doch auch, es für unsere Pflicht zu halten, unsere Ansicht diesbezüglich dahin auszusprechen, daß die öffentliche Wohlthätigkeit für die Schule für derlei Zwecke erst in zweiter Reihe beansprucht werden darf. Abgesehen davon, daß es Pflicht der Gemeinde ist, für ihre Armen zu sorgen und daß Eltern derjenigen Kinder, die von der Schule aus mit allem und jedem versorgt werden, also nicht bloß mit den nöthigen Büchern, Schreibheften u. dgl., sondern auch noch mit Kleidungsstücken, bald zu der Ansicht gelangen müßten, daß es Pflicht der Schule sei, ihren Kindern nicht nur einen guten Unterricht zu erteilen, sondern sie auch ganz und gar auszuhalten, kann die öffentliche Wohlthätigkeit für die Schule doch nur dort beansprucht werden, wo es sich um die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln handelt, denen ein dauernder Werth innewohnt, der ganzen Generation zugute kommt. Mit dem Gelde, das der edle Wohlthätigkeitsinn der Laibacher in jüngster Zeit der Schule opferte, hätten mindestens zehn Volksschulen aufs beste mit Lehrmitteln ausgestattet werden können, und noch hätte ein Theil erübrigt werden können für die wahrhaft armen Kinder; denn wie viele Eltern gibt es, die ihr Geld lieber

der in den früheren Abschnitten dargestellten Grundzüge auf die Frageherstellung praktisch zu declarieren.

Darnach schreitet der Verfasser zur Präcisierung der Aufgabe der Geschwornen und des Schwurgerichtshofes, bespricht dann die Beweismittel und die darauf gegründete richterliche Ueberzeugung und gibt sodann in 31 Punkten den Geschwornen die Rathschläge an die Hand, auf Grund welcher dieselben bei Beantwortung der an sie gestellten Fragen vorzugehen haben. Weiters erfolgt die Belehrung der Geschwornen über ihre Rechte und Pflichten und den Schluß bildet das Wort über die Bedeutung des Rechtsinstitutes der Jury.

Die Pflichten der Geschwornen sind in einer so eingehenden, auf das Herz der Leser selbst wirkenden Weise geschildert, insbesondere ihre Verpflichtung der Unparteilichkeit selbst politischen Gegnern gegenüber in so hellen Farben, wir möchten sagen, mit solcher Begeisterung geschildert, daß dieser Absatz allein schon dem Büchlein einen großen Werth verleihen würde.

Wenn nur einige der Leser die hier entwickelten Anschauungen zu den ihrigen machen, dann werden wenigstens diese für die gute Sache gewonnen sein und durch den Eifer, mit welchem sie sich an die Lösung ihrer Aufgabe machen, anregend und belehrend auf ihre Amtsgenossen wirken.

Verschwinden wird die häßliche Indolenz, an welcher die meisten unserer Einrichtungen kränkeln, jene Gleichgiltigkeit gegen das öffentliche und Rechtsleben, welche jeden Versuch eines Besserwerdens bereits im Keime ersticht, jenes Sichgehenlassen, das jeden geistigen Aufschwung hemmt, den Egoismus großzieht und jedwede Bürgertugend im Entstehen unterdrückt. — Wir können demnach das vorliegende Buch aus vollem Herzen nicht nur den Geschwornen und jenen, welche es werden können, nicht nur dem Juristen und zwar dem Studierenden sowohl als dem seine Wissenschaft praktisch verwertenden Richter, endlich jeder man, dem es um die Einbürgerung dieses, das Kriterium eines Fortschrittsstaates bildenden Rechtsinstitutes gelegen ist, nur auf das Wärmste empfehlen.

Insondere machen wir auch die Fachgenossen des Verfassers, die Juristen im allgemeinen auf dieses Büchlein aufmerksam. Wenn schon der Versuch, die Rechtsgrundsätze in ein populäres Kleid zu kleiden, Doctrinen für das Volk verständlich zu behandeln, das Interesse jedes Juristen anregen muß, so dürften einzelne Abschnitte selbst für den praktischen Juristen insofern nicht werthlos sein, als er in der Lage ist, seine Rechtsanschauungen mit den Anschauungen des Verfassers zu vergleichen, und in der Praxis von dieser Vergleichung hie und da

Nutzen zu ziehen. Das ganze erste Kapitel erscheint als ein kurz gedrängter und sehr populär geschriebener Commentar zum Strafgesetze und dürfte auch für die Juristen, die erst in der Praxis, gerade der Deutlichkeit und Klarheit der Sprache wegen sich vorthelhaft verwerthen lassen.

Allerdings wird der edle Zweck, welchen der Verfasser sich gestellt hat, wol nur dann erreicht werden können, wenn das Buch im Volke Verbreitung findet; möge daher jeder sein Scherflein dazu beitragen, daß dieser Zweck thatsächlich erreicht werde.

Das Gute bricht sich Bahn und es muß sich Bahn brechen, und so kommt es auch, daß unser großes Vaterland Oesterreich, das vor wenigen Jahrzehnten noch das ausgesprochenste Inquisitionsverfahren, Stockprügel und Ketten hatte, sich derzeit einer Strafprozeßordnung erfreut, welche an Freisinnigkeit zugleich

unmüßig verthun, ehe sie sich entschließen, ihrem Kinde ein notwendiges Kleidungsstück zu kaufen? — Dazu kommt noch, daß wir in unserem Lande einen Verein besitzen, das Schulpfennig-Comité, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, die unbemittelten Volksschulen Krains mit Lern- und Lehrmitteln zu versehen. Diesem hätten auch die eingegangenen Gelder zugewiesen werden sollen, denn wer wird dann noch denselben unterstützen, wenn sein Wohlthätigkeitsfinn auch nebenbei noch für die Schule in Anspruch genommen wird? Und daß dieser Verein seinem Zwecke vollkommen entspricht, daß er unser Vertrauen in jeder Beziehung verdient, erhebt aus den jährlichen Ausweisen desselben, da er, seit seinem Bestehen jährlich beiläufig 1000 Gulden für Lehr- und Lernmittel verausgabt. Wir glauben daher nur im Sinne unserer Leser zu sprechen, wenn wir die dringende Bitte an alle Vereine und Personen richten, die ihr geneigtes Interesse der Schule zuwenden, den Schulpfennigverein bei dieser Gelegenheit nicht zu übersehen. Er hat bisher Großartiges auf diesem Gebiete geleistet, er soll also auch stets gekräftigt, gestärkt und unterstützt werden.

(+ Rifomed Freiherr v. Rastern.) Den 24. Dezember l. J. verschied plötzlich der krainische Landtagsabgeordnete Rifomed Freiherr v. Rastern auf seinem Stammgute Scheerenbüchl nächst Stein im 70. Lebensjahre. Der Verstorbene war der letzte männliche Nachkomme einer ursprünglich aus Tirol stammenden Adelsfamilie, welche sich später in krainischen Landesdiensten hervorgethan hatte und in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in den Freiherrnstand erhoben wurde. Seit dem Bestande der jetzigen Landesverfassung nahm er ununterbrochen als Vertreter des Großgrundbesitzes seinen Sitz im krainischen Landtage ein. Die Verfassungspartei verliert an ihm einen treuen Gefinnungsgegnen. Baron Rastern hatte sonst wenige Beziehungen zum öffentlichen Leben, er lebte seiner Familie und der Landwirtschaft, die ihm erblühende freie Zeit widmete er als enthusiastischer Botaniker dem Studium der vaterländischen Flora. Er stand mit vielen ausgezeichneten auswärtigen Botanikern in regem Verkehre, und hinterließ ein werthvolles Herbar. Sein Leichenbegängnis fand am 26. Dezember statt. Es hatten sich hierzu der Herr Landeshauptmann, Freunde des Verstorbenen aus Laibach und der Umgebung, benachbarte Gutbesitzer und Repräsentanten der politischen und Gerichtsbehörden eingefunden. Ein langer Zug von Leidtragenden, unter denen auch die Landbevölkerung stark vertreten war, gab dem Dahingegangenen das Geleite bis zum Friedhofe in Aich, wo die irdischen Reste des geachteten Mannes zur Ruhe bestattet wurden.

(Christbaumfeier in der Kinderbewahranstalt.) Die von der Vereinsvorscherin Frau Antonie v. Cobelli auch heuer an alle Schwestern der Kinderbewahranstalt geleitete Bitte um milde Beiträge zur Anschaffung von Kleidungen für die vielen armen Kinder fiel günstig aus; auch spendete die Sparkasse einen Beitrag zu demselben Zwecke wie alljährlich von 100 fl. und übermittelte das hiesige Handelsgremium unentgeltlich Waren, so daß heuer alle die Anstalt besuchenden Kinder (54 Knaben und 72 Mädchen, zusammen 126 Kinder) entsprechend bedacht werden konnten. Heute um 11 Uhr vormittags wurde die betreffende Feier, zu welcher der Landespräsident H. v. Widmann, der Bürgermeister Paschan und mehrere Schwestern erschienen waren, mit einem gemeinsamen Gebete der Kinder eröffnet. Ein kleines Mädchen trug dann in kindlicher Sprache den Dank der Kleinen an die Wohlthäter der Anstalt vor, worauf die Vertheilung erfolgte, im ganzen 690 Bekleidungsstücke. Fröhlich verließen die Kleinen das Haus, mit innigem Dank erfüllt für die milden Spender, die ihnen diesen Freudentag bereitet.

(Staatsunterstützungen für Lehramtszöglinge.) Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Staatsunterstützungen für Zöglinge der k. k. Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen in Laibach die Summe von neuntausend Gulden mit dem Beifügen bestimmt, daß dabei vorzugsweise die männlichen Zöglinge zu berücksichtigen sind.

(Veränderungen im Lehrstande) Herr Christian Engelmann, Lehrer in Reudegg, erhielt eine Lehrstelle zu Sußor (Bezirk Tschernembl); die Privatlehrerin Fräulein Marie Bidic eine Lehrstelle zu Reichenburg und die absolvierte Lehramtskandidatin Fräulein Mathilde Schott eine prov. Lehrstelle zu Mahrenberg in Steiermark.

## Eingefendet.

An die 1861. Redaction der Zeitschrift „Laib. Tagblatt“ hier!

Die 1861. Redaction wird ersucht zu dem in Nr. 292 des „Laib. Tagbl.“ vom 22. Dezember 1875 enthaltenen Inserate folgende Aufklärung in Ihr Blatt aufzunehmen: Die Verzehrungssteuerorgane haben allerdings das Recht, zu jeder Zeit Untersuchungen in den Hausbezirken der Mäher vorzunehmen, wie dies durch die Verzehrungssteuervorschriften und den Verzehrungssteuer-Pachtvertrag unwiderleglich dargestellt ist.

Die Assistenten bei solchen Untersuchungen gibt die politische Behörde und es ist ihr unbestrittenes Recht, nach Maßgabe der Umstände Beamte oder untere Dienstorgane abzuordnen.

Ueber den bei Herrn Cerne vorgekommenen Fall wird überdies die k. k. Finanzbehörde das Erkenntnis schöpfen. Das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes enthält im § 5 die ausdrückliche Bestimmung, daß Hausdurchsuchungen zum Behufe der finanziellen Aufsicht nach den Bestimmungen des Gefälligkeitsgesetzes zu geschehen haben.

Stadtmagistrat Laibach am 26. Dezember 1875.

Der Bürgermeister: Paschan.

Seit 16 Tagen benütze ich einen Füllösen aus der Bauwerkerei des Herrn Albin Achtschin in Laibach und verwende zur Heizung desselben triester Groggrüß-Steinkohle.

Um 7 Uhr morgens und 1 Uhr mittags wird dieser Ofen mit je circa 7 Pfd. Kohle gefüllt, und ich erhalte um die halben Kosten der früheren Beheizung eine gleichmäßige, andauernde und geruchlose Wärme in meinen zwei Schreibstuben.

Diese Gattung Ofen empfiehlt sich von selbst, denn dieselben besitzen die Vortheile der eisernen Ofen (Schnellerwärmung) und die Wärme-Audauer der irdenen Ofen.

Die Beheizung kann ein Kind von 10 Jahren ganz gut besorgen, da dieselbe unendlich einfach ist.

Ich empfehle diese Sorte Ofen jedem praktischen Familienvater, Garçon oder Fabrikanten.

Joh. Alf. Hartmann,  
Kaufmann in Laibach.

## Aus dem Schwurgerichtssaale.

Laibach, 24. Dezember.

Einbruchsdiebstahl im hiesigen Magistratsgebäude.

In der Nacht vom 11. auf den 12. Oktober 1875 wurde im Magistratsgebäude zu Laibach ein Einbruchsdiebstahl mit seltener Kühnheit und Berwegenheit verübt, dessen Spuren auf einen geübten und äußerst frechen Thäter hindeuteten, welcher zweifellos eine große Gewandtheit in Einbruchsdiebstählen besitzen muß. Nicht minder war aus der ganzen Art und Weise der Vollführung des Diebstahles sofort zu entnehmen, daß der Thäter mit den Räumlichkeiten und sonstigen Verhältnissen vollkommen vertraut sein mußte.

Am 11. Oktober 1875 abends schlich sich nemlich der orts- und sachkundige Thäter in das dritte Stockwerk des Stadtmagistratsgebäudes ein, allwo sich die Kanzleisofalitäten des Polizeidepartementes befinden, verbarg sich in den ersten Nachstunden in einer kleinen unversperrten Heizkammer und drang nun in später Nachstunde durch Einrücken einer Fensterscheibe in die Kanzlei des Wachinspectors Johann Bertolo; hier zündete er eine Mislitzer an, ließ die Vorhänge herunter, erbrach sodann mit einem Krampfen zwei versperrte Tiscläden und eignete sich die darin befindlichen magistratischen Gelder im Betrage von 92 fl. 91 kr., dann eine dem Bertolo eigenthümlich gehörige Barcasse per 18 fl. sammt einer Stempelmarke an; von da aus gelangte er durch Erbrechen der Tapetenthür in das Bureau des Magistratsrathes Ludwig Perona, erbrach daselbst ebenfalls die Tisclade und den Kasten und entwendete daraus wieder magistratische Gelder im Betrage per 107 fl. 21 1/2 kr., eine türkische Goldmünze im Werthe von 3 fl. und einen, dem Magistratsrath Perona gehörigen Revolver im Werthe von 10 fl., ging sodann noch in das anstoßende Kanzleizimmer, erbrach darin die Tisclade des Wachmannes Erwin, worin er jedoch nur 5 fl. fand, dieselben sich zueignete und entfernte sich hierauf auf dem Wege, den er gekommen. Der aus diesem Diebstahle resultierende Schaden bezifferte sich demnach im ganzen auf 232 fl. 77 1/2 kr.

Der Verdacht der Thäterschaft wurde sofort auf den gerichtsbekannten Dieb Franz Ambrozi aus Laibach gelenkt, welcher bei den städtischen Arbeiten als Arbeiter verwendet wurde und nach der Verübung der That spurlos verschwunden war. Dieser Verdacht erschien umso begründeter, weil Ambrozi kurze Zeit vorher bei Gelegenheit, als er um Beschäftigung und Unterstützung bat, Zeuge war, wie Magistratsrath Perona eine Barcasse in seine Tisclade einwarf und bei Verübung dieses Diebstahles eben nur diese Tisclade erbrochen wurde, wodurch es eben klar dargelegt erscheint, daß der Thäter genau wußte, in welcher Tisclade das Geld verwahrt war. Ueberdies wurde im Bureau des Perona auch ein vom Thäter zurückgelassener Taschentuch gefunden, welchen die städtischen Arbeiter Seidl und Pirsi als dem Ambrozi gehörig erkannt hatten.

Infolge dessen wurden auch von der städtischen Polizei unverzüglich die nöthigen Maßregeln zur Ausforschung und Ergreifung des verdächtigen Ambrozi eingeleitet, welcher auch schon am 12. Oktober zu Salloch aufgegriffen und eingeliefert wurde. Man fand bei ihm von der entwendeten Barcasse noch den Betrag per 176 fl. 1 kr. und den entwendeten Revolver.

Franz Ambrozi ist der That vollkommen geständig. Derselbe ein 19 jähriger Fursche war nicht weniger als siebenmal wegen Diebstahl abgestraft und betrieb dieses Handwerk seit seinem 12. Lebensjahre. Da es daher auf Grund dieser vielfachen Abstrafungen auch festgestellt ist, daß sich derselbe das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, so hat die Staatsanwaltschaft denselben des nach §§ 171, 173, 174 II d, 176 I und II a St. G. gearteten Verbrechens des Diebstahles angeklagt, auf Grund welcher Anklage gegen Franz Ambrozi heute unter dem Vorstehe des k. k. Landesgerichtspräsidenten Wertscher die Verhandlung durchgeführt wurde.

Die Geschwornen (Obmann Otto Detela) haben die ihnen gestellten Fragen einstimmig bejaht, worauf Franz Ambrozi obigen Verbrechens schuldig gesprochen und nach § 179 St. G. zu sechsjähr